



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2025-254421/9-HR**

Bearbeiter: Mag. Raffael Huprich  
Tel: (+43 732) 77 20-13437  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 23.09.2025

**Aigner Geflügel GmbH, Lindlau 3, 5272 Treubach;**  
**Hühnermastbetrieb in Treubach mit 4 Ställen mit insgesamt**  
**91.140 Masthühnerplätzen, 6 Silos, Senkgrube und Düngersammelplatz;**  
**IPPC-Anlage zur Intensivhaltung / -aufzucht von Geflügel iSd Oö. USchG**  
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

## **Bescheid**

Die Aigner Geflügel GmbH hat am 03.04.2024 bei der Oö. Landesregierung als Behörde nach dem Oö. Umweltschutzgesetz (Oö. USchG) um Bewilligung ihres bestehenden Hühnermastbetriebs in Treubach als IPPC-Anlage angesucht. Im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 30.06.2025 wurde die Frage der potenziellen Umweltverträglichkeitsprüfungs(=UVP-)pflicht aufgeworfen.

Um zu eruieren, ob für dieses Vorhaben eine UVP notwendig ist, hat die Oö. Landesregierung – insofern in der Funktion als zuständige UVP-Behörde – das Verfahren zur Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht amtswegig eingeleitet (Aktenvermerk vom 01.08.2025).

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

## **Feststellung**

Für das **Vorhaben der Aigner Geflügel GmbH**, Lindlau 3, 5272 Treubach, vertreten durch die Anwälte Mandl & Mitterbauer GmbH, Wiesnerstraße 2, 4950 Altheim, betreffend den **Betrieb einer Hühnermast** in Treubach mit 4 Ställen mit insgesamt 91.140 Masthühnerplätzen, 6 Silos, Senkgrube und Düngersammelplatz auf den Grundstücken Nr. 68, EZ 378, KG 40222 Schalchen und Nr. 80, EZ 4, KG 40222 Schalchen, in der Gemeinde Treubach, ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen (Antrag vom 03.04.2024 in überarbeiteter Fassung vom 05.12.2024, 28.03.2025 und 31.07.2025, dokumentiert unter OZ 1 und 9 im Akt) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

## **Rechtsgrundlagen:**

§ 3 Abs. 4 und 7 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a und b iVm § 3a Abs. 3, 5, 6 und 7 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2025

## **Begründung**

### **1. Verfahrensgang**

#### **1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens**

Die Aigner Geflügel GmbH, Lindlau 3, 5272 Treubach, vertreten durch die Anwälte Mandl & Mitterbauer GmbH, Wiesnerstraße 2, 4950 Altheim, hat mit Schreiben vom 03.04.2024 unter Vorlage von Projektunterlagen in physischer sowie digitaler Form (in überarbeiteter Fassung vom 05.12.2024, 28.03.2025 und 31.07.2025) bei der Oö. Landesregierung als Behörde nach dem Oö. USchG um Bewilligung ihres bestehenden Hühnermastbetriebs als IPPC-Anlage angesucht.

Gegenstand ist der bereits errichtete Bestandsbetrieb auf den Grundstücken Nr. 68, EZ 378, KG 40222 Schalchen und Nr. 80, EZ 4, KG 40222 Schalchen, Gemeinde Treubach, über den nachträglich ein Bewilligungsverfahren als IPPC-Intensivtierhaltungsanlage mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist (§ 1 Abs. 2a Z 5 iVm § 1a Abs. 2 Z 4 sowie §§ 25 ff Oö. USchG), um sie dem System der Industrieemissionsrichtlinie zu unterwerfen.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 30.06.2025 wurde nach Klärung der maßgeblichen Parameter die Frage der potenziellen UVP-Pflicht von der Oö. Umweltanwaltschaft aufgeworfen. Das Verfahren nach dem Oö. USchG wird ebenfalls von der Oö. Landesregierung und auch vom selben Bearbeiter geführt. Um zu eruieren, ob für dieses Vorhaben eine UVP notwendig ist, hat die Oö. Landesregierung – insofern als zuständige UVP-Behörde – das ggst. Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 amtswegig eingeleitet (Aktenvermerk vom 01.08.2025 [OZ 1]).

#### **1.2. Zugrundeliegende Unterlagen**

Die der vorliegenden Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind im ggst. Akt AUWR-2025-254421 unter OZ 1 und 9 dokumentiert und umfassen neben der Verhandlungsschrift vom 30.06.2025 (GZ: AUWR-2020-28404/165-HR/Pe)

- den Antrag vom 03.04.2024 samt Einreichunterlagen (U.1 bis U.25),
- die Nachreichunterlagen mit Stand der Verbesserung vom 05.12.2024 (N.1 bis N.37),
- die Nachreichunterlagen mit Stand der Verbesserung vom 28.03.2025 (N.38 bis N.56),
- die Nachreichunterlagen mit Stand der Verbesserung vom 31.07.2025 (N. 57 bis N.78) sowie
- sonstige Unterlagen (B.1 und B.2),

welche der nachstehenden Tabelle entnommen werden können:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung	Datum	GZ / Plan-Nr.	Planersteller
U.1	Antrag auf Bewilligung zum Betrieb einer IPPC-Anlage	03.04.2024	2024-80	Anwälte Mandl & Mitterbauer GmbH
U.2	Einreichprojekt zum Betrieb einer IPPC-Anlage	03.04.2024	N/A	N/A
U.3	BVT-Checkliste	N/A	N/A	N/A
U.4	Abfallwirtschaftskonzept	18.03.2024	N/A	Aigner Geflügel GmbH
U.5	Alarmplan Feuerwehr Pfendhub	N/A	N/A	HBI Hermann Feichtenschlager, Feuerwehr Pfendhub
U.6	Bescheid (Baubewilligung Düngersammelstätte)	26.02.1951	3/1951	Bürgermeister der Gemeinde Treubach
U.7	Bescheid (Baubewilligung Neubau Mastkükenstall)	27.06.1977	4/1977	Bürgermeister der Gemeinde Treubach
U.8	Bescheid (Baubewilligung Errichtung eines Schweinestalles)	27.07.1983	N/A	Bürgermeister der Gemeinde Treubach
U.9	Bescheid (Baubewilligung Neubau Geflügelhalle)	30.04.1992	7/1992	Bürgermeister der Gemeinde Treubach
U.10	Bescheid (Baubewilligung Neubau Geflügelhalle, Jauchegrube, Düngersammelplatz und Auffanggrube)	24.07.1998	13/1997 und 9/1998	Bürgermeister der Gemeinde Treubach
U.11	Berufungsbescheid (Baubewilligung Neubau Geflügelhalle, Jauchegrube, Düngersammelplatz und Auffanggrube)	31.08.1998	13/1997 und 8/1998	Gemeinderat der Gemeinde Treubach
U.12	Bescheid (Baubewilligung Umbau Schweinestall in Hühnerstall)	16.03.2000	1/2000	Bürgermeister der Gemeinde Treubach
U.13	Mitteilung (keine Untersagung der Errichtung einer Senkgrube)	27.04.2015	8/2015 zu 04/2015	Bürgermeister der Gemeinde Treubach
U.14	Grundbuchsauszug	04.03.2024	EZ 378, KG 40222 Schalchen	Grundbuch der Republik Österreich, BG Braunau am Inn
U.15	Grundbuchsauszug	04.03.2024	EZ 4, KG 40222 Schalchen	Grundbuch der Republik Österreich, BG Braunau am Inn
U.16	Prüfprotokoll „Äußerer Blitzschutz“	11.12.2015	N/A	Alfred Aigner GmbH
U.17	Anzeige (Errichtung einer Senkgrube)	15.04.2015	2014-49 ER	Fessler Hochbau GmbH
U.18	Dichtheitsattest Senkgrube	11.12.2015	SJ/cw	Fessler Hochbau GmbH
U.19	Einreichplan (Errichtung einer Maschinenhalle, Abbruch und Erneuerung des bestehenden Hühnerstalls)	26.11.2014	2014-49 ER	Fessler Hochbau GmbH

Nr. der Unterlage	Bezeichnung	Datum	GZ / Plan-Nr.	Planersteller
U.20	Baubeschreibung (Errichtung einer Maschinenhalle, Abbruch und Erneuerung des bestehenden Hühnerstalls)	26.11.2014	N/A	Fessl Hochbau GmbH
U.21	Einreichplan (Errichtung einer Geflügelhalle)	10.03.1992	N/A	Buchner – Bau Gesellschaft m.b.H.
U.22	Einreichplan (Umbau des best. Schweinestalles in einen Hühnerstall)	13.01.2000	E 0001	Buchner – Bau Gesellschaft m.b.H.
U.23	Einreichplan (Errichtung Düngersammelplatz sowie Auffanggrube für Sickerwasser)	21.01.1998	E 9803	Buchner – Bau Gesellschaft m.b.H.
U.24	Einreichplan (Errichtung einer Geflügelhalle)	24.06.1997	E 9729	Buchner – Bau Gesellschaft m.b.H.
U.25	Beschreibung „Stallhygiene – Desinfektion“	N/A	N/A	DESINTEC Hygiene Für Stall und Tier
N.1	Begleitschreiben Unterlagennachreichung lt. 1. VbA	10.12.2024	N/A	Anwälte Mandl & Mitterbauer GmbH
N.2	Lufttechnisches Projekt	02.12.2024	24-0035U	TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH
N.3	Schalltechnisches Projekt	02.12.2024	24-0263T	TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH
N.4	AZB, Lagerung chemischer Stoffe, Hühnerkotgülleanfall und -verwertung	29.11.2024	N/A	OIKOS umweltmanagement GmbH
N.5	Düngersammelplatz	04.12.2024	N/A	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.6	Einreichplan Grundriss EG	03.12.2024	25904-02	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.7	Kanäle, Senkgruben, Dichtheitsatteste	Gesamtdokument undatiert	N/A	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.8	Prüfprotokolle äußerer Blitzschutz	24.10.2024, 25.06.2021, 11.12.2015	N/A	Aigner Blitzschutz GmbH
N.9	Brandschutzpläne Liste	02.12.2024	N/A	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.10	Brandschutzplan Lageplan	02.12.2024	25904-01	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.11	Brandschutzplan Stall 1-2	02.12.2024	25904-02	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.12	Brandschutzplan Stall 3-4	02.12.2024	25904-03	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.13	Brandschutzplan Legende	02.12.2024	25904-LE	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.14	Alarmplan Feuerwehr Pfendhub	N/A	N/A	HBI Hermann Feichtenschlager, Feuerwehr Pfendhub
N.15	Löschwasserkonzept	22.10.2024	N/A	Ingenieurbüro Flammpunkt GmbH

<b>Nr. der Unterlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Datum</b>	<b>GZ / Plan-Nr.</b>	<b>Planersteller</b>
<b>N.16</b>	Schrank Chemie	N/A	N/A	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
<b>N.17</b>	technische Baubeschreibung Stall 1	03.11.2024	N/A	Gurtner GmbH
<b>N.18</b>	technische Baubeschreibung Stall 2	03.11.2024	N/A	Gurtner GmbH
<b>N.19</b>	technische Baubeschreibung Stall 3	03.11.2024	N/A	Gurtner GmbH
<b>N.20</b>	technische Baubeschreibung Stall 4	03.11.2024	N/A	Gurtner GmbH
<b>N.21</b>	technische Datenblätter	diverse	diverse	diverse
<b>N.22</b>	Lageplan	03.12.2024	25904-01	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
<b>N.23</b>	Stellungnahme zu artenschutzrelevanten Fachfragen im Einzugsgebiet	05.12.2024	N/A	ILA Ingenieur GmbH
<b>N.24</b>	technische Baubeschreibung Stall 1	03.11.2024	N/A	Gurtner GmbH
<b>N.25</b>	technische Baubeschreibung Stall 2	03.11.2024	N/A	Gurtner GmbH
<b>N.26</b>	technische Baubeschreibung Stall 3	03.11.2024	N/A	Gurtner GmbH
<b>N.27</b>	technische Baubeschreibung Stall 4	03.11.2024	N/A	Gurtner GmbH
<b>N.28</b>	Lüftungsbeschreibung	N/A	N/A	Steiner ges.m.b.H. & Co. KG
<b>N.29</b>	Beurteilung der Immissionen aus der Nutztierhaltung	30.12.1997	N/A	Steiner ges.m.b.H. & Co. KG
<b>N.30</b>	Ergänzung zum Einreichprojekt – Natur- und Landschaftsschutz sowie Agrartechnik	N/A	N/A	N/A
<b>N.31</b>	Checkliste BVT korrigiert	05.12.2024	N/A	N/A
<b>N.32</b>	Gesellschaftsvertrag der Aigner Geflügel GmbH	30.12.2014	GZ 1818 Dr.G/B - 17552	Notariat Dr. Hermann Gittmaier
<b>N.33</b>	AMA Mehrfachantrag 2023	01.12.2022	Betriebs-Nr. 4674243	Bernhard Aigner
<b>N.34</b>	Wirtschaftsdüngervertrag	03.10.2022	Betriebs-Nr. 4674243 und 4665961	Aigner Geflügel GmbH und Spitzwieser Biogas KG
<b>N.35</b>	LK-Düngerrechner für ÖPUL 2023	N/A	Betriebs-Nr. 4674243	Aigner Geflügel GmbH
<b>N.36</b>	Bestätigung der Futterzusammensetzung	26.09.2024	N/A	LIKRA
<b>N.37</b>	Plan	N/A	N/A	N/A
<b>N.38</b>	Begleitschreiben Unterlagennachreichung lt. 2. VbA	28.03.2025	N/A	Anwälte Mandl & Mitterbauer GmbH
<b>N.39</b>	Projektergänzung zum 2. VbA	N/A	N/A	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
<b>N.40</b>	Baubeschreibung der IPPC-Anlagen	N/A	N/A	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
<b>N.41</b>	Einreichplan Lageplan	25.02.2025	25904-01	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
<b>N.42</b>	Blitzschutzplan	27.03.2025	N/A	Aigner Blitzschutz GmbH

Nr. der Unterlage	Bezeichnung	Datum	GZ / Plan-Nr.	Planersteller
N.43	brandschutztechnische Stellungnahme	28.03.2025	N/A	Ingenieurbüro Flammpunkt GmbH
N.44	Brandschutzpläne Liste	27.03.2025	N/A	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.45	Brandschutzplan Legende	27.03.2025	25904-LE	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.46	Brandschutzplan Lageplan	27.03.2025	25904-01	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.47	Brandschutzplan Stall 1-2	27.03.2025	25904-02	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.48	Brandschutzplan Stall 3-4	27.03.2025	25904-03	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.49	Brandschutzplan Düngersammelplatz	27.03.2025	25904-04	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.50	Einreichplan Grundriss EG	25.02.2025	25904-02	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.51	Einreichplan Schnitte	28.03.2025	25904-03	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.52	Einreichplan Ansichten Stall 1	28.03.2025	25904-04	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.53	Einreichplan Ansichten Stall 2	28.03.2025	25904-05	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.54	Einreichplan Ansichten Stall 3	28.03.2025	25904-06	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.55	Einreichplan Ansichten Stall 4, Werkstatt / Lager, Maschinenhalle	28.03.2025	25904-07	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.56	Einreichplan Grundriss EG und Ansichten Düngersammelplatz	28.03.2025	25904-08	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.57	Begleitschreiben Unterlagennachreichung lt. mVh	31.07.2025	N/A	Anwälte Mandl & Mitterbauer GmbH
N.58	Einreichprojekt zum Betrieb einer IPPC-Anlage	31.07.2025	N/A	N/A
N.59	Baubeschreibung der IPPC-Anlagen	N/A	N/A	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.60	Einreichplan Lageplan	09.07.2025	25904-01	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.61	Einreichplan Grundriss EG	09.07.2025	25904-02	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.62	Einreichplan Schnitte	09.07.2025	25904-03	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.63	Einreichplan Ansichten Stall 1	09.07.2025	25904-04	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.64	Einreichplan Ansichten Stall 2	28.03.2025	25904-05	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.65	Einreichplan Ansichten Stall 3	28.03.2025	25904-06	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.66	Einreichplan Ansichten Stall 4, Werkstatt / Lager, Maschinenhalle	09.07.2025	25904-07	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.67	Einreichplan Grundriss EG und Ansichten Düngersammelplatz	09.07.2025	25904-08	Griesser Bauplanung und Projektmanagement GmbH
N.68	Technische Daten Notstromaggregat PRAMAC GSW	N/A	N/A	Fa. PRAMAC
N.69	Technische Datenblätter Notstromaggregat PRAMAC GSW165V	09.07.2025	ID 2047	PR Industrial S.r.l.
N.70	CE-Konformitätserklärung Notstromaggregat PRAMAC	01.04.2019	N/A	PR Industrial S.r.l.

Nr. der Unterlage	Bezeichnung	Datum	GZ / Plan-Nr.	Planersteller
N.71	Foto der CE-Kennzeichnung am Notstromaggregat	11/2013	ID N H018656	MECC ALTE
N.72	Foto des Typenschildes am Notstromaggregat	2014	Typen-Nr. SU161TWA009; Serien-Nr. PEE2560374	PRAMAC IBERICA S.A.U.
N.73	Einlinienschalbild Notstromaggregat	30.07.2025	N/A	Wurhofer Elektrotechnik GmbH
N.74	elektrotechnische Stellungnahme zum Notstromaggregat	23.07.2025	N/A	Wurhofer Elektrotechnik GmbH
N.75	Stellungnahme der Netz Oberösterreich GmbH zum Notstromaggregat	31.07.2025	lfd. Nr. 1500324	Netz Oberösterreich GmbH
N.75	Prüfprotokolle äußerer Blitzschutz Stall 1, 2, 3 und 4	04.04.2025	N/A	Aigner Blitzschutz GmbH
N.76	Prüfprotokoll äußerer Blitzschutz Misthalle	04.07.2025	N/A	Aigner Blitzschutz GmbH
N.77	Prüfbericht und -protokoll Senkgrube groß	14.05.2025	Prüf-Nr. 002/3161/gma	Aichinger & Partner Prüfservice GmbH
N.78	Prüfbericht und -protokoll Senkgrube klein	14.05.2025	Prüf-Nr. 001/3161/gma	Aichinger & Partner Prüfservice GmbH
B.1	Baurechtsakte des Bauamts der Gemeinde Treubach über - die Errichtung einer Senkgrube sowie - die Errichtung einer Maschinenhalle, den Abbruch und die Erneuerung des bestehenden Hühnerstalls	2014 – 2016	Bau 8/2015 sowie Bau 4/2015	Bauamt der Gemeinde Treubach
B.2	Tabelle baurechtlicher Konsense	08.01.2025	AUWR-2020-28404	Behörde nach dem Oö. USchG

### 1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beziehung eines Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und untersucht, welche UVP-Tatbestände laut Anhang 1 UVP-G 2000 für das Vorhaben der Aigner Geflügel GmbH relevant sein können.

Dabei hat sich ergeben, dass der Tatbestand „Intensivtierhaltungen“ nach Anhang 1 Z 43 Spalte 3 lit. b UVP-G 2000 einschlägig ist, wie unter Punkt 4 näher dargelegt werden wird. Dabei sind unter anderem Wasserschutzgebiete (bzw. die vorhabensbedingten und ggf. auch die sich kumulativ ergebenden Auswirkungen auf diese) als maßgebliche schutzwürdige Gebiete laut Anhang 2 Kategorie C UVP-G 2000 prüfgegenständlich.

Die Behörde zog daher den bereits im Verfahren nach dem Oö. USchG tätigen und mit dem Vorhaben bestens vertrauten Amtssachverständigen (ASV) für Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft zur Klärung fachlicher Fragen bei. Dieser hatte bereits in der mündlichen Verhandlung am 30.06.2025 sein Gutachten im Bewilligungsverfahren erstattet.

## 1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Die Projektwerberin, die Umweltschutzbehörde sowie die Standortgemeinde haben Parteistellung im UVP-Feststellungsverfahren; die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören (§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000).

Demgemäß hat die Behörde den Antrag, die maßgeblichen Unterlagen sowie die fachlichen Ausführungen des ASV für Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft dem Oö. Umweltschutz, der Gemeinde Treubach als Standortgemeinde und als Rechtsträger der mitwirkenden Behörde, der Bezirkshauptmannschaft Braunau als mitwirkende Behörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 29.08.2025 zur Kenntnis gebracht (Parteiengehör und Anhörung nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000). Diese Stellen hatten die Möglichkeit, sich binnen zwei Wochen ab Zustellung zum ggst. UVP-Feststellungsverfahren zu äußern.

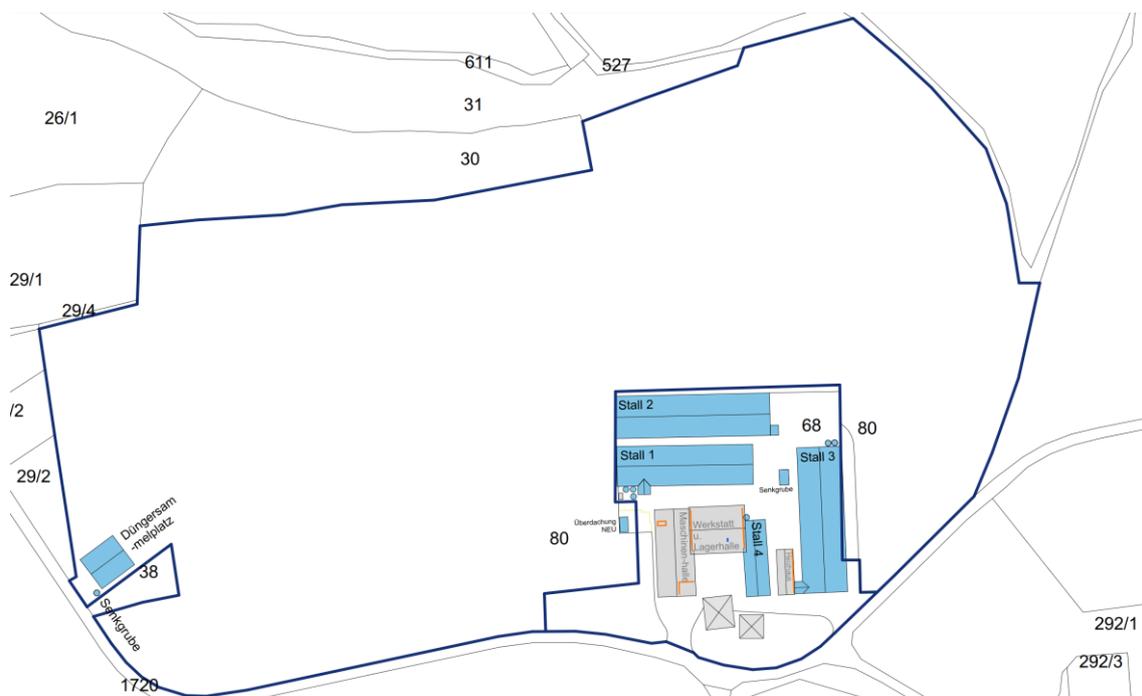
Die Projektwerberin erhielt das Schreiben am 01.09.2025 und gab am 15.09.2025 – d.h. innerhalb der 2-wöchigen Frist – eine Stellungnahme ab, in der sie die (im Schreiben vom 29.08.2025 geäußerte) Ansicht der Behörde goutierte, wonach das Vorhaben nicht UVP-pflichtig sei.

Weitere Eingaben langten nicht ein.

## 2. Sachverhalt

### 2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Das Vorhaben ist an der Adresse Lindlau 3, 5272 Treubach situiert und beinhaltet entsprechend den Projektunterlagen und den Ermittlungsergebnissen aus dem laufenden Bewilligungsverfahren (insbesondere der Verhandlungsschrift) zusammengefasst die nachstehenden Bestandteile. Vorangestellt sei zur Illustration der Lageplan N.60 (Screenshot, nicht maßstabsgetreu):



- **Vier geschlossene Ställe** mit einer aktuell baurechtlich bewilligten Gesamtkapazität von ca. 75.180 Masthühnerplätzen (flächenmäßig mögliche max. Gesamtkapazität = 91.140):
  - **Stall 1:** 1.224 m<sup>2</sup> Fläche; Masthühnerplätze: dzt. 14.400 baurechtlich bewilligt und 25.090 flächenmäßig max. möglich;
  - **Stall 2:** 1.500 m<sup>2</sup> Fläche; Masthühnerplätze: dzt. 30.000 baurechtlich bewilligt und 30.750 flächenmäßig max. möglich;
  - **Stall 3:** 1.425 m<sup>2</sup> Fläche; Masthühnerplätze: dzt. 24.480 baurechtlich bewilligt und 28.700 flächenmäßig max. möglich;
  - **Stall 4:** 322 m<sup>2</sup> Fläche; Masthühnerplätze: 6.300 baurechtlich bewilligt und 6.600 flächenmäßig max. möglich.
- Sechs **Futter-Silos**:
  - drei Silos für die Ställe 1 und 2 (2 x 31 m<sup>3</sup>; 1 x 20 m<sup>3</sup>);
  - zwei Silos für Stall 3 (2 x 25 m<sup>3</sup>);
  - ein Silo für Stall 4 (1 x 8 m<sup>3</sup>).
- Eine flüssigkeitsdichte **Senkgrube** mit ca. 80 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen.
- Ein überdachter **Düngersammelplatz** mit einer darunter befindlichen, geschlossenen Sammelgrube mit ca. 13 m<sup>3</sup> Volumen (westlich vom Anlagenkomplex gelegen).

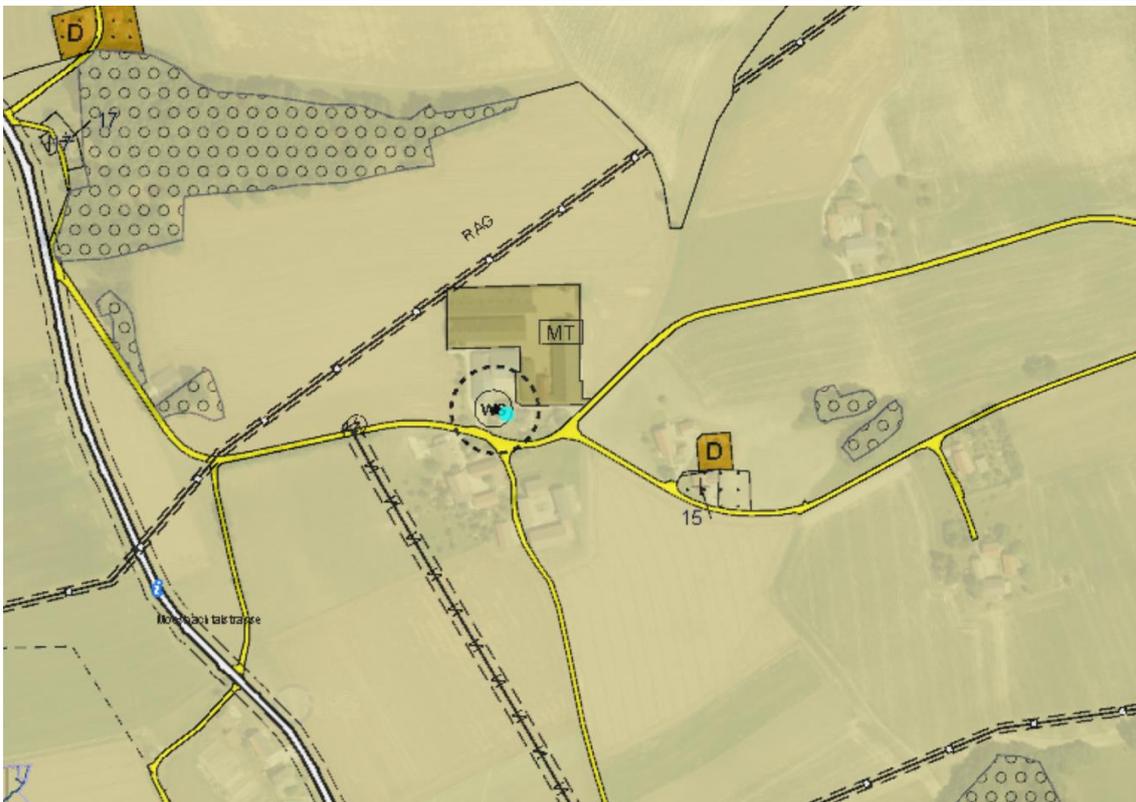
Die Anlagen bestehen bereits und sollen antragsgemäß nun nachträglich eine Bewilligung als IPPC-Anlage erhalten. Projektiert ist dabei auch eine **Kapazitätssteigerung** um 15.960 Masthühner. In den letzten 5 Jahren wurden keine weiteren Kapazitätsausweitungen genehmigt.

Teile der IPPC-relevanten Betriebsanlagen liegen innerhalb des **Schutzgebietes** (Schutzzone III) des mit Bescheid der BH Braunau BHRWA-2023-351042/18-WUG vom 24.06.2024 wasserrechtlich bewilligten betriebseigenen Trinkwasserbrunnens. Innerhalb des Schutzgebietes selbst liegen keine weiteren Betriebe. Das Schutzgebiet erstreckt sich neben den eigenen Flächen der Aigner Geflügel GmbH lediglich über öffentliche Straßenflächen von geringem Ausmaß, Teile eines benachbarten Vorgartens und den äußersten Randbereich einer Ackerfläche.

Das Vorhaben befindet sich auf Grundstücken, die als **Grünland** (LN – Land- und Forstwirtschaft bzw. MT – Grünland-Sonderausweisung für bodenunabhängige Massentierhaltung) gewidmet sind.

Im Umkreis von 300 m um das Vorhaben liegen – abgesehen von einer einzelnen als Dorfgebiet ausgewiesenen Parzelle – lediglich als Grünland gewidmete Grundstücke mit landwirtschaftlichen Gehöften sowie Verkehrsflächen. **Siedlungsgebiete** liegen nicht vor.

Die Umgebungssituation ist auch auf den beiden nachstehenden, nicht maßstabsgetreuen Screenshots ersichtlich, die am 19.09.2025 von der Behörde im **DORIS** (<https://www.doris.at>) angefertigt wurden. Das erste Bild zeigt ein Orthofoto, beim zweiten wurde der Flächenwidmungsplan eingeblendet, dem auch (rund um den türkisen Punkt) die Schutzzonen des Schutzgebiets entnommen werden können.



## 2.2. Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet der Kategorie C

Das ggst. Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den im Bescheid der BH Braunau vom 24.06.2024 (GZ: BHBRWA-2023-351042/18-WUG) vorgeschriebenen Schutzgebietsauflagen.

Die technischen Anlagen, insbesondere jene zur Sammlung, Leitung und Lagerung von Wirtschaftsdünger, werden in einer dem Stand der Technik entsprechenden dichten Bauweise ausgeführt, was nach dem Auflagenvorschlag im IPPC-Bewilligungsverfahren alle 10 Jahre normgerecht durch befugte Stellen zu überprüfen ist.

Gemäß einem Auflagenvorschlag des Fachbereichs Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit sind zur Verhinderung des unbeabsichtigten Austretens von wassergefährdenden Stoffen ausreichend dimensionierte, dichte und medienbeständige Auffangwannen vorzusehen. Atteste über die Dichtheit und Medienbeständigkeit müssen im Betrieb zur Einsicht aufliegen. Zusätzlich sind im Betrieb Bindemittel, welche für die verwendeten bzw. gelagerten wassergefährdenden Stoffe geeignet sind, an gut zugänglicher Stelle bereit zu halten.

Die für den Fachbereich Grundwasserschutz maßgeblichen besten Verfügbaren Techniken (BVT) werden durch das Projekt eingehalten.

Das Vorhaben entspricht auch den agrartechnisch relevanten BVT, und zwar auch in Bezug auf die Verbringung des anfallenden Wirtschaftsdüngers.

Unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen technischen Ausführung und Betriebsweise (wie eben festgestellt) ist durch das Vorhaben selbst nicht mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen.

Ausgehend von den das Vorhaben umgebenden landwirtschaftlichen Betrieben sind bei ordnungsgemäßem Betrieb ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser anzunehmen.

Es sind weiters keine Kumulierungseffekte zwischen dem bescheidgegenständlichen Vorhaben und denjenigen Vorhaben zu erwarten, welche im Nahebereich des mit Bescheid der BH Braunau BHBRWA-2023-351042/18-WUG vom 24.06.2024 festgelegten Schutzgebiets liegen, bzw. in dieses ragen.

### **3. Beweise und Beweiswürdigung**

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen samt Nachreichungen (siehe oben, Punkt 1.2), in das „Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem“ (DORIS) und in die Verhandlungsschrift vom 30.06.2025 aus dem Bewilligungsverfahren nach dem Oö. USchG. In Letzterem wurden Gutachten zu den Fachbereichen Abfalltechnik, Agrartechnik, Bau- und Brandschutztechnik sowie Ortsbild (Entwurfsform), Luftreinhalte-technik, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft, Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit, Natur- und Landschaftsschutz sowie Schalltechnik / Lärmschutz erstattet. Darauf konnte zurückgegriffen werden. Außerdem wurde der ASV für Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft mit den fallspezifischen Fachfragen des vorliegenden Vorhabens bzw. Falls in Hinblick auf die entscheidungsrelevanten Aspekte des UVP-G 2000 befasst. Der Bescheid über die Schutzgebietsausweisung ist aktenkundig und auch dem Wasser-Informationssystem (WIS) entnehmbar.

Die Feststellungen zum Verfahrensgang (oben, Punkte 1.1 bis 1.4) ergeben sich unmissverständlich aus dem Akt.

Die Beschreibungen und Darstellungen in den Antragsunterlagen sind vollständig und nachvollziehbar, wie sich bereits aus der abgeschlossenen Vorprüfung und den erstatteten Gutachten aus dem IPPC-Verfahren ergibt.

Die im Bewilligungsverfahren nach dem Oö. USchG erstatteten Gutachten der Amtssachverständigen der genannten Fachbereiche sowie die hier ergänzend eingeholte gutachterliche Stellungnahme des ASV für Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft sind vollständig und schlüssig. Sie entsprechen den methodischen Anforderungen, die an derartige Gutachten gestellt werden, sind inhaltlich nachvollziehbar und entsprechen den Erfahrungen des Lebens sowie den Denkgesetzen. Somit ist an ihnen auch in materieller Hinsicht nichts auszusetzen.

Die Darstellungen zum Vorhaben und zur Umgebungssituation (oben, Punkt 2.1) sowie zu den Auswirkungen des Vorhabens selbst und durch kumulierende Wirkungen (oben, Punkt 2.2) ergeben sich aus den Projektunterlagen in Verbindung mit den präzisierenden und ergänzenden Ausführungen der Gutachten.

Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sind im Übrigen insgesamt im Verfahren unwidersprochen geblieben.

Aus diesen Gründen konnte das festgestellte Ermittlungsergebnis dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

## **4. Rechtliche Würdigung**

### **4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen**

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

### **4.2. Zuständigkeit**

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000.

Die Oö. Landesregierung führt ein IPPC-Bewilligungsverfahren nach dem Oö. USchG über das in Treubach im Bezirk Braunau, OÖ liegende Vorhaben der Aigner Geflügel GmbH. Als für den Vollzug des Oö. USchG und des UVP-G 2000 zuständige Behörde leitete sie aus Anlass der Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung im laufenden Bewilligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 amtswegig ein UVP-Feststellungsverfahren ein.

Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten und das Projekt in OÖ situiert, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

### 4.3. Änderungsvorhaben

Es liegt ein grundsätzlich seit Jahrzehnten bestehender Betrieb vor, der bereits vor dem IPPC-Regime existiert hat, jedoch nach dessen Einführung nachträglich legalisiert und als IPPC-Anlage bewilligt werden soll. Im Zuge dessen sollen die flächenmäßig möglichen Kapazitäten ausgeschöpft werden, weshalb die Projektwerberin die baurechtlich bewilligten 75.180 Masthühnerplätze auf 91.140 erhöhen möchte. Die Kapazitätssteigerung beträgt 15.960 Plätze. Es liegt somit ein Änderungsvorhaben iSd § 3a UVP-G 2000 vor.

### 4.4. Tatbestand „Intensivtierhaltungen“ gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000

Der im ersten Schritt zu prüfende und in **Spalte 2** normierte **Tatbestand** der Z 43 lit. a UVP-G 2000 lautet auszugsweise:

*„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: [...] 65 000 Mastgeflügelplätze [...]“*

Für **Änderungsvorhaben** u.a. der Spalte 2 bestimmt § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 auszugsweise Folgendes:

*„Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn [...] der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt [...] und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.“*

Die projektierte **Steigerung** um 15.960 Masthühnerplätze macht **24,55 %** des genannten Schwellenwerts aus und erreicht demnach nicht die im **Änderungstatbestand** des § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 geforderten 50 % Kapazitätsausweitung von 32.500 Plätzen (65.000 : 2). Die Gesamtkapazität der Anlage von 91.140 Masthühnerplätzen liegt zwar grundsätzlich über dem Schwellenwert der Spalte 2; das 50%-Kriterium muss jedoch kumulativ erfüllt sein, was nicht der Fall ist.

Weiters scheidet der **Kumulierungstatbestand** für Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 aus, zumal die Bagatellschwelle von 25 % (65.000 : 4 = 16.250) ebenfalls nicht erreicht wird.

**Zwischenergebnis:** Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000 ist nicht erfüllt.

### 4.5. Tatbestand „Intensivtierhaltungen“ gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000

Der weiters zu untersuchende und in **Spalte 3** vorgesehene **Tatbestand** des Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 lautet auszugsweise:

*„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe: [...] 42500 Mastgeflügelplätze [...]“.*

Die vorhabensimmanente Steigerung von 15.960 Masthühnerplätzen beträgt in Bezug auf den Schwellenwert der Spalte 3 lediglich 37,55 % und erreicht somit – wie bei Spalte 2 – nicht die für den **Änderungstatbestand** nötigen 50 % ( $42.500 : 2 = 21.250$ ), wenngleich die Gesamtkapazität von 91.140 Masthühnerplätzen auch bei Spalte 3 grundsätzlich über dem Schwellenwert liegen würde. Das 50-%-Kriterium muss jedoch kumulativ erfüllt sein, was eben nicht der Fall ist.

§ 3 Abs. 4 UVP-G 2000 normiert **Spezifika zum Prüfgegenstand bei Vorhaben der Spalte 3**, das heißt für Projekte, die in schutzwürdigen Gebieten liegen. Welche Schutzgebiete jeweils einschlägig sind, ist für jeden Tatbestand gesondert festgelegt und in Anhang 2 UVP-G 2000 näher definiert.

§ 3 Abs. 4 UVP-G 2000 lautet (**Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten**):

*„Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber / die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.“*

Eine **allenfalls nötige Einzelfallprüfung** (EFP) ist – die Schwellenwernerreichung vorausgesetzt – bei Tatbeständen der Spalte 3 grundsätzlich nur **schutzgutbezogen durchzuführen**, das heißt mit Bezug auf den Schutzzweck des jeweils einschlägigen Schutzgebiets und nicht allumfassend.

Wie oben bereits dargelegt, sind beim Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 Spalte 3 lit. b UVP-G 2000 schutzwürdige Gebiete der **Kategorie C oder E** oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengengebieten gemäß § 33f WRG 1959 relevant.

Anhang 2 **Kategorie E** („Siedlungsgebiet“) lautet:

*„in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:*

*1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),*

2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.“

Im Umkreis von 300 m um das Vorhaben liegen – abgesehen von einer einzelnen als Dorfgebiet ausgewiesenen Parzelle, welche als Einzelbau zu qualifizieren ist – lediglich als Grünland gewidmete Grundstücke mit landwirtschaftlichen Gehöften sowie Verkehrsflächen. **Siedlungsgebiete** iSd Anhangs 2 Kategorie E UVP-G 2000 liegen daher nicht vor.

Anhang 2 **Kategorie C** („Wasserschutz- und Schongebiet“) lautet:

*„Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959“.*

Das **Vorhaben berührt ein Grundwasserschutzgebiet**, welches für seinen betriebseigenen Brunnen der Aigner Geflügel GmbH festgelegt wurde. Das UVP-G 2000 sieht keine Ausnahme wegen betriebsinterner Nutzung vor. Daher ist der Tatbestand nach Anhang 1 Z 43 Spalte 3 lit. b UVP-G 2000 näher zu untersuchen.

Da die Änderung selbst aber nur 37,55 % des Schwellenwerts ausmacht, ist anhand des **Kumulierungstatbestands** nach § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zunächst noch zu prüfen, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen umliegenden Vorhaben den Schwellenwert erreicht, sofern ein räumlicher Zusammenhang (Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne möglicher kumulativer und additiver Effekte) zwischen diesen besteht und von den Vorhaben gleichartige Auswirkungen ausgehen.

§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000 lautet (**Kumulierung**):

*„Bei Änderungen von Vorhaben des Anhangs 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhangs 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.“*

Da die projektierte Kapazitätsausweitung 37,55 % beträgt und damit 25 % nicht nur erreicht, sondern sogar deutlich überschreitet, ist **grundsätzlich eine Kumulation** nach der zitierten Bestimmung **zu prüfen**.

Dabei geht es – wie gesagt – um die Frage, ob das ggst. Vorhaben **gemeinsam mit anderen Projekten**, welche im räumlichen Zusammenhang stehen und gleichartige Umweltauswirkungen wie das ggst. Projekt haben, den Schwellenwert erreicht. Diesfalls wäre eine schutzgutbezogene EFP durchzuführen, bei der es um die Frage ginge, ob der Schutzzweck des konkret betroffenen Wasserschutzgebiets aufgrund der kumulierenden Auswirkungen erheblich beeinträchtigt ist. Die gesetzlichen Besonderheiten für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten treffen in dieser Konstellation mit den Spezifika der Kumulierung zusammen.

Die Behörde hat den **ASV für Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft** mit den fachlichen Implikationen dieser Fragen befasst.

Wie im Sachverhalt festgestellt wurde, lässt das **Vorhaben** der Aigner Geflügel GmbH **selbst gar keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet** der Kategorie C (also auf das Wasserschutzgebiet für den betriebseigenen Brunnen) erwarten. Daher kann es folgerichtig zu keiner Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte (entsprechend der Rsp des VwGH und des BVwG) kommen.

Bei **Schutzgebietsfestlegung** hatten die fraglichen Vorhaben ferner bereits bestanden und wurden dabei (also auch bei der Bestimmung der Radien der Schutzgebietszonen und -beschränkungen) berücksichtigt.

Die Prüfung der **Kumulation** mit anderen Vorhaben gleichartiger Auswirkungen im räumlichen Zusammenhang **scheidet denklogisch von vornherein aus**, weshalb aus Sicht der Behörde auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer EFP besteht. Die in der vorliegenden Konstellation relevante Fragestellung einer EFP (erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Wasserschutzgebiets durch kumulative Auswirkungen) kann hier von vornherein nicht zum Ergebnis einer erheblichen Beeinträchtigung führen, gehen doch vom Vorhaben selbst keine schutzgutrelevanten Auswirkungen aus, die kumuliert werden könnten. Eine EFP würde daher ins Leere laufen.

Es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber beabsichtigt hat, die Behörde mit einer inhaltsleeren (Formal-)Prüfung zu beauftragen, deren Ergebnis von vornherein feststeht und deren Wert sich folglich in der Durchführung eines zusätzlichen **prozessualen Schritts ohne denkbare Ergebnisrelevanz** erschöpfen würde. Auch Aspekte der Verfahrensökonomie – untermauert durch die vom Gesetzgeber vorgesehene maximale 6-wöchige Verfahrensdauer – deuten in diese Richtung.

Die Frage, ob die **benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe und die (v.a. untergeordneten Gemeinde-)Straßen** überhaupt als bei der Schwellenwertberechnung zu berücksichtigende gleichartige Vorhaben im Sinne der rezenten Rechtsprechung des VwGH zur Deponie Fishing etc. zu klassifizieren sind, kann daher grundsätzlich dahingestellt bleiben. Die bei oder in den Schutzzonen liegenden Straßen sind außerdem niederrangig und unterfallen nicht den UVP-Tatbeständen des Anhangs 1 Z 9 oder des § 23a UVP-G 2000.

Die Behörde hat dennoch (d.h. obwohl aus ihrer Sicht EFP gar nicht durchzuführen ist) auch zur **Frage allfälliger kumulativer Wirkungen** eine gutachterliche Einschätzung des ASV für Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft eingeholt.

Dieser kam zum – auch für die Behörde plausiblen – Ergebnis, dass **keine Kumulationseffekte** mit umliegenden Betrieben bzw. Vorhaben zu erwarten sind. Dafür spricht auch der bereits genannte Umstand, dass schon bei der Schutzgebietsfestlegung für den Brunnen auf bestehende Auswirkungen Rücksicht genommen wurde. Wären im Zeitpunkt der Festlegung von bestehenden Emittenten Auswirkungen relevanten Ausmaßes ausgegangen, wäre das Schutzgebiet inkl. seiner Zonen und Beschränkungen – diese fußen ihrerseits auf fachlicher Basis – anders festzulegen gewesen.

Die **Voraussetzungen** des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 liegen nicht vor. Die Prüfung nach § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ergibt, dass mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet nicht zu rechnen ist; eine UVP ist daher nicht durchzuführen.

**Zwischenergebnis:** Auch der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 ist nicht erfüllt.

#### **4.6. Zu den eingelangten Stellungnahmen**

Die Projektwerberin schloss sich in ihrer Stellungnahme dem Ergebnis des Verfahrens an bzw. vertrat darin in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen nicht geboten erscheint. Weitere Stellungnahmen oder Einwendungen sind nicht eingelangt. An den Zwischenergebnissen ändert sich sohin nichts.

#### **4.7. Ergebnis**

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die UVP-Tatbestände der Intensivtierhaltungsbetriebe nach Anhang 1 Z 43 lit. a und b UVP-G 2000 weder aus Sicht des § 3a Abs. 3 Z 1 (Änderungen), des § 3 Abs. 4 (Schutzgebiete), noch des § 3a Abs. 6 (Kumulation) erfüllt sind.

**Das Vorhaben der Aigner Geflügel GmbH unterliegt aus all den genannten Gründen keiner UVP-Pflicht, daher ist spruchgemäß festzustellen.**

#### **4.8. Hinweis zu den Verfahrenskosten**

Da das ggst. UVP-Feststellungsverfahren amtswegig und nicht auf Antrag der Projektwerberin eingeleitet wurde, fällt **keine Landesverwaltungsabgabe** an (vgl. TP 142 Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 e contrario).

Speziell für das ggst. UVP-Feststellungsverfahren wurden keine Lokalausweise durchgeführt, weshalb auch **keine Kommissionsgebühren** nach der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 zu verrechnen sind.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar:in gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der **Verfahrenshilfe** stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die **Beschwerde** ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die erforderlichen Angaben, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine **mündliche Verhandlung** zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Raffael Huprich

### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.